



Merkblatt – 1. Januar 2024

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die Landwirtschaft

Allgemeines

Die Mineralölsteuer (Steuer) wird auf der Treibstoffmenge rückerstattet, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturart normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch).

Die Rückerstattung wird nur gewährt, sofern der Bewirtschafter oder in dessen Auftrag Drittpersonen (z. B. Lohnunternehmer) für die Bewirtschaftung der in- und ausländischen Betriebsflächen in der Schweiz versteuerten Treibstoff verwenden.

Festlegung des Normverbrauchs

Folgende Bewirtschaftungsformen und Transportarten sind im Normverbrauch berücksichtigt: Feldarbeiten, Hofarbeiten, Fahren zwischen Feld und Hof, Waldarbeiten und Holztransporte aus dem Wald bis zu einer mit Lastwagen befahrbaren Strasse.

Für den Normverbrauch besteht eine fixe Aufteilung der Treibstoffe auf 16 % Benzin und 84 % Dieselöl. Petrol, White Spirit und biogene Treibstoffe sind dabei dem Dieselöl gleichgestellt.

Um den Normverbrauch festzulegen, wird zuerst die Flächenziffer ermittelt, welche die Grösse und die Art der bewirtschafteten Flächen wiedergibt. Die Flächenziffer (mit einem Korrekturfaktor versehen) wird alsdann mit einem Standardwert (für Benzin 130 Liter, für Dieselöl 100 Liter) multipliziert. Die Anhänge 1 und 2 enthalten die Einzelheiten für die Festlegung des Normverbrauchs und ein praktisches Berechnungsbeispiel.

Verwendung von ausländischem Treibstoff

Verwenden der Bewirtschafter oder von ihm beauftragte Drittpersonen (z. B. Lohnunternehmer) ausländischen Treibstoff, besteht der Anspruch auf Rückerstattung nur, sofern der Bewirtschafter nachweist, dass der verbrauchte ausländische Treibstoff durch die Tankung der gleichen Menge an schweizerisch versteuertem Treibstoff kompensiert wurde. Als Nachweis gilt z. B. eine Quittung für den Bezug an einer Tankstelle oder eine Bestätigung auf der Rechnung des Lohnunternehmers bei Abgabe an einer Hof-tankstelle.

Alternativ ist auch die Nachversteuerung von verbrauchtem ausländischem Treibstoff möglich. Die Berechnung der Menge erfolgt aufgrund der mit dem Treibstoff durchgeführten Arbeiten. Zu diesem Zweck steht im Internet ein Hilfsformular zur Verfügung. Die berechnete Menge ist dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) schriftlich oder per E-Mail zu melden (Adresse am Schluss des Merkblatts). Aufgrund der Meldung wird eine Steuerverfügung erstellt.

Die Nachweise für Kompensationstankungen und die Steuerverfügungen mit der Berechnungsgrundlage sind während fünf Jahren aufzubewahren.

Begünstigte

Die Steuer wird dem Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme von Alpkorporationen und Sömmerungsbetrieben rückerstattet. Als Bewirtschafter gilt die Person, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Der Bewirtschafter erhält die Steuerrückerstattung für sämtliche selbst oder in seinem Auftrag ausgeführten landwirtschaftlichen Arbeiten. Lohnunternehmen und Bewirtschafter, die mit ihren Maschinen und Fahrzeugen für Dritte Arbeiten verrichten, können für diese Arbeiten keine Steuerrückerstattung geltend machen.

Rückerstattungsgesuch

Als Gesuchsperiode gilt das Kalenderjahr. Die Begünstigten müssen das Rückerstattungsgesuch jeweils bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres beim

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Dokumentenmanagement
3003 Bern

einreichen. Bei verspätet eingereichten Gesuchen wird keine Steuerrückerstattung gewährt. Die vorgedruckten Post- und Zahladressen sind zu überprüfen und allenfalls zu berichtigen.

Betriebe mit Direktzahlungen verwenden für das Rückerstattungsgesuch das Formular 46.20a. Die für die Berechnung des Normverbrauches notwendigen Angaben werden vom BAZG aus der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung übernommen.

Betriebe ohne Direktzahlungen verwenden für das Rückerstattungsgesuch das Formular 46.20b. Darin sind die bewirtschafteten Flächen und Kulturarten mit Stichdatum 1. Mai anzugeben.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen und Nachweise sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Rückerstattungssätze

Die Rückerstattungssätze berechnen sich aufgrund des Unterschiedes zwischen den normalen und den ermässigten Steuersätzen. Sie betragen für Benzin und Dieselöl:

Treibstoffart (Mengeneinheit: 100 Liter bei 15° C)	Rückerstattungssatz in CHF
Benzin	59.24
Dieselöl	60.05

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Normverbrauches und der Rückerstattungssätze für Benzin und Dieselöl berechnet (siehe auch Beispiel im Anhang 2).

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (3 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 25 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Unternehmensprüfungen

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl \(SR 641.613\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit \(SR 631.035\)](#)

Nachversteuerung von ausländischem Treibstoff; Auskünfte und Formularbestellung

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA), 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: mla@bazg.admin.ch).

Festlegung des Normverbrauchs

1. Flächenziffer (FZ)

Die Flächenziffer ist die Summe der Resultate, die sich aus der Multiplikation der jeweiligen Anzahl Hektaren mit den folgenden Faktoren ergeben:

Kulturart	Faktor
Unproduktive oder ungenutzte Flächen	0
Dauerweiden, Sömmerungsweiden	0
Streuland, Flugplätze, Allmenden, Buntbrachen, Hecken usw.	0.3
Extensiv genutzte Wiesen und Heuwiesen, Rotationsbrachen	0.7
Wiesland, Chinaschilf	1
Offenes Ackerland	1.7
Obst- und Beerenplantagen, Obst- und Forstbaumschulen	1.5
Rebland, Baumschulen von Reben	2
Gemüseland, Küchenkräuterkulturen	4.5
Schnittblumenkulturen	3
Wald	0.15

2. Berechnung des Normverbrauchs aufgrund der Flächenziffer

Beträgt die Flächenziffer 13 oder mehr, wird der Normverbrauch wie folgt berechnet:

Benzin	$(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 130 \text{ Liter} \times 16 \%$
Dieselöl	$(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 100 \text{ Liter} \times 84 \%$

Beträgt die Flächenziffer 12 oder weniger, wird ein leicht erhöhter Normverbrauch gemäss nachstehender Tabelle angewendet:

FZ	Benzin	Dieselöl
1	242	186
2	397	305
3	546	420
4	690	531
5	829	638
6	963	741
7	1092	840
8	1216	935
9	1334	1026
10	1447	1113
11	1555	1196
12	1658	1275

Normverbrauch von Benzin: Liter / FZ x 16 %

Normverbrauch von Diesel: Liter / FZ x 84 %

Berechnungsbeispiel

1. Berechnung der Flächenziffer (FZ)

Kulturart	Hektaren	Faktor	FZ
Unproduktive od. ungenutzte Flächen	0.50	0.00	0.00
Dauerweiden, Sömmerungsweiden	3.00	0.00	0.00
Streuland, Flugplätze, Allmenden, Buntbrachen, Hecken	1.00	0.30	0.30
Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Heuwiesen, Rotationsbrachen	3.50	0.70	2.45
Wiesland, Chinaschilf	6.00	1.00	6.00
Offenes Ackerland	2.00	1.70	3.40
Obst- und Beerenplantagen, Obst- und Forstbaumschulen	---	1.50	0.00
Rebland, Baumschulen von Reben	---	2.00	0.00
Gemüse, Küchenkräuterkulturen	---	4.50	0.00
Schnittblumenkulturen	---	3.00	0.00
Wald	7.00	0.15	1.05
Total	---	---	13.20
	---	FZ =	13

2. Berechnung der Rückerstattungsmenge (Liter)

		Benzin	Dieselöl
Normverbrauch *	FZ 13	1755	1350
Fixe Normaufteilung: Benzin / Dieselöl		16 %	84 %
Rückerstattungsberechtigte Normmenge		281	1134

* Berechnung gemäss Anhang 1 Ziffer 2

3. Berechnung des Rückerstattungsbetrages (CHF)

	Liter	Ansatz	Betrag
Benzin	281	59.24	166.45
Dieselöl	1134	60.05	680.95
Bruttobetrag			847.40
Abzüglich 3 % Gebühr (Min. 25.00, Max. 500.00)			26.00
Nettobetrag			821.40
Auszahlungsbetrag			821.40